

## Regierungsratsbeschluss

vom 15. Juni 2004

Nr. 2004/1215

### Aussenrenovation beim Gemeindehaus in Nuglar, Nuglar-St. Pantaleon: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds

---

#### 1. Erwägungen

Das als schützenswertes Gebäude geltende Gemeindehaus in Nuglar nimmt im Ortsbild, welches von nationaler Bedeutung ist, einen wichtigen Stellenwert ein. Gleichzeitig mit der Renovation der daneben stehenden St. Wendelinskapelle ist eine Aussenrenovation des ehemaligen Schulhauses geplant.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 175'000.--
Kantonsbeitrag pauschal	Fr. 20'000.--
./. 5 % Sparabzug	Fr. <u>1'000.--</u>
Kantonsbeitrag gekürzt	Fr. 19'000.-- =====

Aufgrund der vom Kantonsrat reduzierten Kredite und gestützt auf die "Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 15. Januar 1999" (Regierungsratsbeschluss Nr. 379 vom 23. Februar 1999 und Nr. 57 vom 4. Januar 2000) werden die Beiträge ab 4. Januar 2000 um 5 % gekürzt.

#### 2. Beschluss

- 2.1 Der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Nuglar, wird an die Aussenrenovation des Gemeindehauses in Nuglar ein Pauschalbeitrag von **maximal Fr. 19'000.--** aus dem Lotterie-Fonds (Rahmenkredit 2004) zugesprochen. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahr **2004** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. Mai 2007 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie den Betrag zulasten des Kontos 233.003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen. Details sind jeweils vor Ausführung mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie abzusprechen (Experte: M. Schmid). Die geplante Injektion des Kellermauerwerkes ist aus unserer Sicht problematisch, da der Erfolg einer solchen Massnahme in einem inhomogenen Bruchsteinmauerwerk fraglich ist und uns Fälle bekannt sind, wo das Injektionsmaterial Schäden verursacht hat (Versalzungen, Ausblühungen). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten abzuliefern ( Fotos schwarz/weiss, Format 13 x 18 cm, Details auch kleiner ).



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### **Verteiler**

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn ( 3 ) rl/GemeindehausNuglar.doc  
Bau- und Justizdepartement  
Amt für Denkmalpflege und Archäologie ( 5 ) Br  
Kant. Finanzkontrolle  
Präsidium der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon, 4412 Nuglar  
Götz Architektur GmbH, Kirchweg 21, 4412 Nuglar